

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o. 132.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier (ohne Trägerlohn) 1 \mathcal{K} 60 \mathcal{A} , in dem Bezirk 2 \mathcal{K} , außerhalb des Bezirks 2 \mathcal{K} 40 \mathcal{A} .

Dienstag den 11. November.

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 \mathcal{A} , bei mehrmaliger je 6 \mathcal{A} .

1879.

Am t l i c h e s. Bekanntmachung.

Schriftliche Anzeigen von in den Amtsgerichtsbezirken Nagold und Herrenberg verübten **Vergehen**, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, mit Ausnahme der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, vergl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 27, Ziff. 2, 4-8, sind an die unterzeichnete Behörde, welche ihren Sitz in Nagold hat, zu richten.

Mündliche Anzeigen können bei der unterzeichneten Behörde wie auch bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten angebracht werden.

Die Schöffengerichte sind zuständig hauptsächlich für die Vergehen des nicht qualifizierten Hausfriedensbruchs und Jagdvergehens, sodann für die Vergehen des Diebstahls, Betrugs, der Unterschlagung, Sachbeschädigung, wenn der Werthsbetrag des Entwendeten bezw. Schadens die Summe von 25 \mathcal{M} nicht übersteigt und für die Vergehen der Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf ein zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehöriges Vergehen.

Den 6. November 1879.

K. Amtsanwaltschaft Nagold-Herrenberg.
Fein.

N a g o l d.

Bekanntmachung der Feuerpolizeilichen Vorschriften.

Die nachstehenden feuerpolizeilichen Vorschriften aus der K. Verordnung vom 21. Dezember 1876, Reg.-Bl. Nr. 42, werden wiederholt veröffentlicht und zur genaueren Beachtung eingeschärft unter dem Anfügen, daß Uebertretungen nach Maßgabe des §. 367 Ziff. 3, 4, 5, 6, §. 368 Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, §. 369 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzes, sowie des Art. 32 Ziff. 5 und Art. 49 Ziff. 6 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 geahndet werden.

Die Ortsvorsteher haben diese Vorschriften auch in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen und die Einhaltung derselben angemessen überwachen zu lassen.

Ueber die geschene Publikation ist Eintrag in das Schultheißenamtsprotokoll zu machen. Von dem Vollzug wird sich bei den Ruggerrichten u. Ueberzeugung verschafft werden.

Den 24. Oktober 1879.

K. Oberamt. Güntner.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorkommender Vorschriften §. 1 anzuhalten. Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern u. dgl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezielnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden. Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Vernehmen mit Feuer, Licht.

§. 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und Art. 14 Abs. 2) nur in vorchriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5. Gut-Häfen und Gut-Plannen, sowie Räucher-Plannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden. In anderen Räumen ist deren

Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuerficherem Material bestehen und Gut-Häfen und Plannen überdies feuerficher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6. Holzspäne und ähnliche Gut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuertzeuge zu verwenden. Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unummeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden. Bevor geschlossene Gefäße, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen. Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefäßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgetretenes Leuchtgas hinweisen.

§. 8. Die Vorschriften des §. 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Haas oder Flachs gedroschen, gerieben, geschwungen, gescheltet oder von Sellern verarbeitet wird.

§. 9. In Gefäßen, in welchen leicht feuerangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Vohlmühlen, Fournitzgeräten, Trodenstuden und dgl., sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasstangen oder Gylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuerficherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen sicheren Fuß von mindestens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Ofen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedort werden.

§. 12. Das Dörren von Haas oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Wäldern, welche an oder in Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorchriftsmäßig hergestellten Wäldern oder besonderen Dörrofen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerangenden Gegenständen oder in ganz feuerficheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden. Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gut notwendig sind, müssen diese in feuerficherer Weise verwahrt und aufgestellt sein. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig. Solche Feuer (Abs. 2 u. 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dez. 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend. 1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Reichthum zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können. 2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomotive nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden. 3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomotiven nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist. 4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und

nach Umständen die zu Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16. Fackeln, Windlichter, Beckfränge und Leuchtplanen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit Ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17. Das Brennen und Verpichen der Häuer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist. Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbreuens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19. Jede Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuerficheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an anderen Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind. Torfsäcke, welche nicht in der vorherbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden. Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° K. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Oel erlischt, ohne dieses zu entzünden. Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21. Größere Vorräthe von unangedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Lehm, Haas, Flachs und Stremmaterial, sowie von anderen leicht feuerangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmirer, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen. Im Freien beziehungsweise in sogenannten Heimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheit und des Innern vom 17. Dez. 1874, Reg.-Blatt S. 325) oder anderen explosirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuertzeugen.

§. 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten. Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen. Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25. Stoffe, die nicht ohne die Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten. Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

the
ter.
arn
ffins bei
mid.
e
ag
Bettmäßen,
leidenden.
Prophet,
in Diensten.
a. M.
örze,
um ab-
braune,
ze Klei-
leien sie
Sammt,
Militär-
n. r.
mit dieser
trennen,
wie neu
zu 25,
hen vom
eifer zur
il a. R.,
für:
ffinger,
Nieder,
Dörr,
Müller.
dene, nicht
haltvolle
erkannte
n-Seife
als mildeste,
eit der Haut
Stück 20
um Waschen
H. P. Bey-
Nagold.
faden.
f. Steinhauer
an. 1880.
Baumwart in
1880.

§. 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§. 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Leinwand, Flachs, Hanf u. dgl. sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Heimen aufbewahrt werden. Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Die Abfallwolle und die Pappabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen u. dgl. dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuerfesten Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerfest zu bedecken sind, gelagert werden.

§. 29. Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt. Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden. Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30. Aus Dachluden, Fenstern, Thüren, Juglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen. Auch darf zur Verwahrung jener Dämmungen gegen Aussen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätte und Kamine.

§. 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Bergl. Verfügung des Ministeriums des Inneren vom 8. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuer-Ordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

N a g o l d.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die Ortsvorsteher werden auf nachstehende Bekanntmachung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betreffend die Verzinsung der Einlagen der Württembergischen Sparkasse, hingewiesen, mit dem Auftrag, dieselbe zur Kenntniß der Ortsangehörigen zu bringen.

Den 9. November 1879.

K. Oberamt. Güntner.

Bekanntmachung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betreffend die Verzinsung der Einlagen der Württembergischen Sparkasse.

Nachdem von dem Vorsteher-Kollegium der Württembergischen Sparkasse mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät der Zinsfuß für die ordentlichen Einlagen von 4 1/2 auf Vier und für die außerordentlichen Einlagen von 4 auf Drei ein halb Prozent vom 1. Januar 1880 ab herabgesetzt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des Art. 8 Abs. 2 der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter dem Anfügen, daß weder eine Umschreibung der Sparkassenscheine, noch eine Abstempelung derselben erforderlich ist.

Stuttgart, den 30. Oktober 1879.

Köstlin.

N a g o l d.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, die Berichte über die Veränderungen im Bestand der Steuerobjekte

vom 1. November 1878/79

binnen 10 Tagen hierher einzusenden.

Den 10. November 1879.

K. Oberamt. Güntner.

Nachdem dem 8. d. M. wurde die zweite Schulstelle in Wildberg dem Unterlehrer Karl Klunzinger in Nagold übertragen.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

Calw, 7. Nov. Die Klagen über den Winterfahrplan nehmen kein Ende, im Gegentheil treten sie noch viel schärfer auf seit seiner Einführung, und ungerechter Weise glaubt das Publikum, daß für das Mitglied des Eisenbahn-Ausschusses allein verantwortlich machen zu müssen, da man seitens der Ig. Generaldirektion Bitten und Klagen neuerdings abzuweisen und an die Ausschuß-Mitglieder zu verweisen scheint. Wenn wir recht unterrichtet sind, so soll endlich auf das dringende Gesuch des Gewerbe-Vereins Nagold von Seiten der Handelskammer an die Ig. Generaldirektion die Bitte gerichtet werden, den Zug, der von hier 11 Uhr 25 Min. nach Stuttgart abgeht, etwa auf 8 Uhr vorzurücken. Damit wäre insbesondere den Bewohnern des oberen und unteren Nagoldthales eine wesentliche Erleichterung geschaffen, aber auch die Calwer sind damit einverstanden, da sie besonders im Winter die Verlegung des für die ganze Gegend so bequemen 1/2 Uhr Zugs auf 5 Uhr 20 Min. sehr ungerne sehen. Auch über die späte Rückfahrt von Stuttgart wird überall geklagt, zumal schon die Züge fast ausnahmslos mit Verspätungen bis zu 1/2 Stunde und mehr

eintreffen, so daß es mit dem letzten Zuge von Stuttgart bei der Entfernung der Stadt vom Bahnhof häufig Mitternacht wird, bis die Reisenden ihre Wohnung erreichen. Auch hierüber soll, wie wir hören, in der vorgezogenen Handelskammer Sitzung berathen worden sein, und sich bei diesem Anlaß überhaupt herangestellt haben, daß durch die Veränderungen, die der Fahrplan diesmal erlitten, es glücklich dahin gekommen ist, daß überall im Kammerbezirk große Unzufriedenheit herrscht, daß Herrenberg und Nagold weitere Postverbindungen zwischen beiden Städten anstreben, daß, wer vom Enzthal ins Nagoldthal will, sich wieder des Fuhrwerks bedient, weil er per Bahn erst um 11 Uhr in Calw, um 1/2 Uhr in Nagold sein kann! Bei solchen Einrichtungen vergeht Einem die Reiselust und es darf Niemand wundern, wenn dabei das Erträgniß der Staatsbahnen sich mehr und mehr vermindert. Das Sparen ist gewiß eine schöne Sache, wir fürchten aber, unsere Eisenbahnverwaltung sei in dieser Beziehung in ein falsches Geleise gerathen und wünsche aufrichtig, daß es ihr gelingen möge, bei Einrichtung eines Sommerfahrplans glücklicher zu sein; denn darüber werde sie sich keiner Täuschung hingeben; das Publikum wird trotz des Eisenbahn-Ausschusses nach wie vor die Ig. Verwaltung darum anfechten, wenn die Fahrpläne günstig oder ungünstig eingerichtet sind! (W. Vdsztg.)

Wir machen auf den Sternschuppenfall in den Nächten vom 11. bis 14. November aufmerksam. Es handelt sich um das Ausleuchten von Meteoren, die an dem mondlosen Himmel zwischen den funkelnden Sternen ihren Lichtstreifen ziehen. Es sind Wanderer aus dem Weltraum, die wie unsere Erde und andere Planeten die Sonne umkreisen, einsam, ruhelos und meist unberechenbar. Sind sie aber erst einmal in den Bannkreis unseres Weltkörpers gerathen, so sind sie auch nicht mehr sicher vor den Zahlen der Astronomen. Man hat berechnet, daß sich ein Meteor nur selten bis zu einer Höhe von 3 Meilen herabsenkt; die meisten durchlaufen unsere Atmosphäre mit einer Schnelligkeit von 4—9 Meilen in der Secunde, in einer Höhe zwischen 5 und 20 Meilen, um dann im Weltraume ihre Bahn fortzusetzen. Nicht so sehr konnten sich diejenigen der Sternschuppen der Berechnung entziehen, welche gleich in ganzen Schaaeren und Schwärmen nächtlicher Weise unsern Himmel unsicher machen. Von dem zu erwartenden Novembersturm z. B. weiß man, daß er regelmäßig jedes Jahr zu derselben Zeit wiederkehrt. Zugleich hat die Beobachtung gelehrt, daß die Erscheinung in einzelnen Jahren mit überwältigender Großartigkeit auftritt. So im Jahre 1799. Humboldt sagte, es habe geschienen, als werde ein künstliches Feuerwerk angezündet. 1833 und 1866 erschienen die Sternschuppen so zahlreich, daß man ihre Zahl mit der Unzählbarkeit der Schneeflocken verglich. Nach Berechnungen und Beobachtungen der Berliner Sternwarte waren in 10 Minuten am Himmel zur Zeit des größten Falls etwa 15 000 Meteore sichtbar.

Herrenalb, 6. Nov. Gestern Nachmittag stürzte in Neusäß O. A. Neuenbürg ein Maurer vom Dache des Rathhauses und fiel so unglücklich, daß er sofort todt war. Er hinterläßt eine Wittve mit vier kleinen Kindern. Wie angelegt wäre es hier wieder, wenn der Verunglückte in einer Lebens- oder Unfall-Versicherung gewesen wäre! (W. V.)

Von der Jagd, 4. Nov. Am Mittwoch vor Osto-mihi 1880 (4. Febr.) sind es 500 Jahre, daß das Heer der verbündeten drei Reichsstädte Hall, Dinkelsbühl, Rothenburg a. T. nach 6-monatlicher Belagerung von der Stadt Craillsheim unverrichteter Dinge wieder abzog. Die Tradition weist der Frau Bürgermeisterin von Craillsheim eine Hauptrolle bei der tapfern Verteidigung zu. Bereits treten Behörden und Vereine der Frage einer würdigen Begehung des Festes durch Vorführung eines Festzuges in alt-deutscher Tracht und Sitte näher, wobei die alten Zünfte eine Rolle spielen dürften. Am heutigen Abend treten die hiesigen Vereine zu einer weiteren Berathung der Sache zusammen.

Spaichingen, 4. Nov. Bekanntlich wurden kürzlich in Schaffhausen 2 Gauner, darunter 1 Württemberger, abgefaßt, welche falsche 50-Marktscheine ausgaben. Ein solcher Schein wurde nach dem „N. V.“ gestern auch hier von Lehrer Widmeyer entdeckt, als ihm von der Post eine Anweisung ausbezahlt werden sollte. Der betr. Postbeamte hatte den Schein Tags zuvor am Schalter eingenommen und erhielt von dem vollkommen achtbaren Geschäftsmann, welcher ihn als ächt empfing und verausgabte hatte, sofortigen Ersatz. — Die falschen 50-Marktscheine sind, wie wir nochmals hier beifügen wollen, hauptsächlich daran erkenntlich, daß sie alle eine und dieselbe Nummer tragen, nämlich Ser. L, Fol. 4, Lit. 13, Pro. 01 6886, während von den ächten jeder eine besondere Nummer hat.

Blochingen, 5. Nov. Gestern ereignete sich nach dem „N. V.“ hier ein schreckliches Unglück. Die beiden Kinder des Weingärtners Gottlieb Seyerle hier, ein Knabe von 5 und ein Mädchen von 1 1/2 Jahren, waren in der Stube, während die Mutter im Hofraum beschäftigt war. Der Knabe spielte mit dem Feuer im Ofen, vor welchem Reisch und Spähne lagen; er zog Kohlen aus dem Ofen und legte sie auf die Spähne, die sofort Feuer fingen; im Nu waren auch die Kleider der Kinder vom Feuer ergriffen. Der Knabe, nach Rettung suchend, wollte zur Stube hinaus, schob aber unglücklicherweise den Nachriegel vor und sperrte sich mit seinem Schwesterchen ein. Die Mutter durch das Zerpringen der Fensterscheiben aufmerksam gemacht, eilte sofort nach der Stube, sprengte die Thüre auf und nun bot sich ihr ein entsetzlicher Anblick dar; der Knabe, mit schweren Wunden bedeckt, wälzte sich vor Schmerz am Boden, das Mädchen stand in lichten Flammen. Ersterer ist diesen Morgen gestorben, dem Mädchen wartet man stündlich auf sein Ende. (Nun auch gestorben.)

Nürnberg, 5. Nov. Eine rohe That fand gestern vor dem Schwurgerichte ihre gerechte Sühne. Der kaum 20jährige Maurergeselle Simon Matold von Büchenbach bei Roth wollte sich seiner schwangeren Geliebten, der Dienstmagd Deiner entledigen, verabredete zu diesem Zweck mit ihr ein Stellbischein und warf sie dann kopfüber in den hochgehenden Fluß und als dieselbe wieder emportauchte, stieß er mit dem Fuße gegen ihre Brust, um sie wieder in das Wasser zurückzubefördern, und als sie nochmals an der Oberfläche erschien, packte er sie am Halse und droffelte sie so lange, bis sie das Bewußtsein verlor. Erst als der rohe Mensch der Ansicht war, daß nunmehr der Tod eingetreten sei, verließ er den Schauplatz seiner That. Dank ihrer kräftigen Körperkonstitution, arbeitete sich die Deiner wieder aus dem Wasser empor und heute erschien sie als Zeugin vor dem Schwurgerichte. Der Angeklagte, der in ebenso frecher als ungeschickter Weise sich aufs Leugnen verlegte, wurde zu 10jähriger Zuchthausstrafe unter Aberkennung der Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurtheilt. (W. V.)

München, 7. Nov. Der russische Thronfolger nebst Gemahlin und Gefolge ist heute Vormittag 9 Uhr von Paris hier eingetroffen und hat seine Reise nach Salzburg-Gmünd ohne Aufenthalt fortgesetzt.

Dresden, 6. Nov. In der sächsischen zweiten Kammer leisteten die Sozialisten Liebknecht und Puttrich in der Abendsitzung am 4. d. M. bei der Verpflichtung der neuen Abgeordneten den Eid der Treue gegen den König und auf die Verfassung.

In Weimar wird in einem Athem und in einem Inerat zu verkaufen gesucht: „Ein Brautkleid, das nur zwei Stunden getragen worden ist, und zwei Mißbeefenster.“ Darauf hätten selbst Schiller und Goethe keinen Reim gefunden.

Delsniz b. Glauchau, 5. Nov. Vorgestern Abend wurde nach dem „St. A.“ in der Nähe des hiesigen Bahnhofes der Verkehr gemacht, den nach Stollberg abgehenden Abendzug in die Luft zu sprengen. Da indeß der Zug eine kurze Verspätung erlitt, that die Zündschnur schon vorher ihre Wirkung und brachte den unter eine Weiche gelegten Dynamit zur Entladung, ehe der Zug die gefährliche Stelle erreichte.

Berlin, 5. Nov. Die „Voss. Z.“ schreibt: Wie wir aus guter Quelle erfahren, hat der Kaiser gestern telegraphisch den Fürsten Bismarck um Nachricht über sein Befinden ersuchen lassen. Die Antwort soll durchaus nicht befriedigend gelautet haben.

Berlin, 5. Nov. (Deutschland und Rußland.) Fürst Bismarck scheint die russische Regierung benachrichtigt zu haben, daß sich niemand über den friedlichen Versicherungen mehr freuen würde als er selbst, wenn Rußland nur etliche 20 000 Mann Kavallerie aus Polen entfernen wollte. Der Gedanke, daß die österreichisch-deutsche Allianz durch einen oder zwei russische Besuche hinfällig werden könnte, kann nur im Kopfe von Leuten entstehen, welche nationale Nothwendigkeiten als verhältnißmäßig unwichtig im Gegensatz zu königlichen Neigungen betrachteten. Von Deutschland gar nicht zu sprechen, ist sogar Rußland über einen solchen primitiven Zustand längst hinweg. Nachdem der Zaar seit 1866 den Panславismus patronisirt, ist er nicht in der Lage, seinen Schritt zurückzunehmen, selbst wenn er dieß wollte, während Deutschland, das vom Panславismus bedrohte Land,

mete sich
Anklage.
Seherle
von 1 1/2
Mutter
ielte mit
ach und
fen und
singen;
m Feuer
, wollte
eise den
hweiser-
gen der
ort nach
bot sich
be, mit
Schmerz
ammen.
n wartet
(torben.)
at fand
Sühne.
Matold
schwan-
kleidigen,
ellbicheit
gehenden
stieß er
ieder in
ochmals
m Halse
wuchstein
cht war,
er den
en Kör-
der aus
Zeugin
der in
s Zeug-
ausstraße
Dauer
3. U.)
onfolger
ormittag
at seine
alt fort-
weiten
t und
bei der
Eid der
fung.
in einem
eid, das
und zwei
ller und
orgestern
ähe des
nen nach
Luft zu
Beripä-
her ihre
iche ge-
Zug die
schreibt:
Kaiser
im Nach-
Antwort
en.
d Ruhe
Regie-
nd über
würde als
O Mann
Gedanke,
nen ober
te, kann
nationale
ichtig im
n. Von
Rusland
hinweg,
avisimus
Schritt
während
te Land,

benüht ist, sich einen Allirten gegen Frankreich zu sichern und sich genöthigt sieht, bei Oesterreich zu suchen, was Rußland ihm nicht bieten kann. Der Austausch russisch-deutscher dynastischer Höflichkeiten ist von geringer Bedeutung. Nur wenn Oesterreich Zeichen der Unentschlossenheit gäbe, würden die russischen Einflüsterungen offenes Gehör in Berlin finden; allein davon hat sich noch kein Symptom gezeigt. Oesterreich weiß nur zu gut, das die Macht Rußland's von jener Zeit datirt, da die Eifersucht zwischen Oesterreich und Preußen ihren Anfang nahm und daß, um sich von der deutschen Allianz zurückzuziehen, das Ende der Zusammenbruch Oesterreich's in der slavischen Umarmung sein würde. (W. L.)

Der preussische Kultusminister v. Puttkamer soll, wie in Abgeordnetenkreisen auf das Bestimmteste versichert wird, in Folge der Aufnahme, welche seine Essener Tischrede in maßgebenden Kreisen gefunden, sein Entlassungsgesuch eingereicht haben, daselbe aber vom Kaiser abgelehnt worden sein, weil jetzt bei dem Zutritt der Kammern nicht die geeignete Zeit zu einem Ministerwechsel sei. Man hält jedoch Puttkamers Stellung für unhaltbar, womit allerdings nicht gesagt, daß er wieder einen Nachfolger von Falck's Richtung erhalten werde.

Ueber das Wiener Protokoll bezüglich des deutsch-österreichischen Bündnisses erfahren wir, daß in demselben ein Passus Aufnahme gefunden hat, der die Geheimhaltung des Vertrages beiden Kontrahenten zur Pflicht macht. Eine Veröffentlichung seines Textes ist daher weder jetzt noch später zu erwarten.

Die „Köln. Ztg.“, welcher die Verantwortung für diese Nachricht überlassen werden muß, läßt sich aus Berlin telegraphiren: „Die Stellung des verstorbenen Staatsministers v. Bülow ist dem Fürsten Chlodwig von Hohenhohe, unserem Botschafter in Paris, angeboten worden. Er würde zugleich Vizekanzler werden und Graf Stolberg als Botschafter nach Wien zurückkehren. Fürst Reuß würde Botschafter in Paris werden. Graf Stolberg ist mit diesem Plane einverstanden, dagegen weiß man nicht, ob Fürst Hohenlohe sich entschlossen hat, seine Stellung in Paris aufzugeben.“

Berlin, 7. Nov. Die Nachricht, daß der Vizepräsident des Staatsministeriums Graf Stolberg sich aus seiner Stellung zurückziehen gedenke, sowie die daran geknüpften Kombinationen über die anderweitige Belegung einiger Botschafterposten sind durchaus unrichtig. (W. Udsztg.)

Die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs trat am 30. und 31. Oktober zusammen, um sich über die geschäftliche Behandlung ihrer Aufgabe zu verständigen. Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß schon im Sommer nächsten Jahres einzelne Theile des Entwurfs vollkommen fertig gestellt sein werden.

Der „Reichsanzeiger“ meldet die Verleihung des Rothen Adlerordens I. Klasse an Freiherrn v. Barnbüler.

Die Vereinigung des Reichsjustizamts mit dem preussischen Justizministerium ist, obwohl augenblicklich noch Personalunion besteht, keineswegs als definitiv anzusehen. Es handelt sich darum, ob die Mittelstaaten diesem Projekt beistimmen, und allem Anschein nach herrscht dort wenig Geneigtheit hierzu.

Ein Töpfermeister in Berlin meldete dem Standesbeamten sein jüngstes Kind zum Eintragen an. Das wievielste ist es? fragte der Beamte. — „Das will ich Ihnen sagen, lachen Sie aber nicht, es ist vorläufig das einundzwanzigste.“

Wer zahlt in Preußen die meisten Steuern? Dies ergibt sich aus einer von der Regierung dem Abgeordnetenhaus übergebenen Nachweisung. Es sind nur die Steuern angegeben und man hat hierüber in Abgeordnetenkreisen Berechnungen angestellt. Danach zahlt Freiherr Karl Mayer v. Rothschild in Frankfurt a. M. den höchsten Steuerfuß von 70,200 M. jährlich, dann kommt Wilm v. Rothschild mit 68,400 M., Krupp in Essen mit 57,600 M., zwei Personen im Regierungsbezirk Oppeln mit 32,400 M. und 27,000 M., in Berlin Reichröder mit 32,400 M., die Borstigen Erben mit 23,400 M., Oppenheim in Köln mit 25,200 M., ein Rittergutsbesitzer im Regierungsbezirk Münster mit 23,400 M., zwei Bankiers in Köln mit je 21,000 M., einer in Berlin mit 18,000 M., einer im Regierungsbezirk Potsdam mit 16,000 M., zwei im Regierungsbezirk Oppeln mit je 16,000 M. u. s. w. In Preußen beläuft sich die Zahl derjenigen Personen, welche mit einem höheren Einkommen als 300,000 M. jährlich eingeschätzt sind, auf 51.

Berlin scheint sich gegenüber der Adolina Patti recht gründlich blamiren zu wollen. Die Sängerin ist dort, wie das Fremdenblatt“ mittheilt, Gegenstand der Aufmerksamkeit von einer Seite, wo ihr dies am wenigsten erwünscht ist, nämlich von Seiten der Wittsteller. Wer würde es für möglich halten,

daß sie über 100 Briefe täglich bekommt? „Retten Sie mich“, schreibt der Eine, „und verkaufen Sie eine einzige Stunde Schlachtwort in meinem Loden!“ — „Sie sind so reich“, schreibt eine Andere wörtlich, „und wissen, was Liebe ist. Schenken Sie uns einige hundert Mark, dann können wir heirathen und ewig dankbar sind Ihnen.“ — Unzählige Fabrikanten bitten sie, irgend ein Erzeugniß zu prüfen, zu benutzen, damit sie es nach ihr taufen können. Wie beneidet wird jener Schminkefabrikant, der ihren Namen als Reklame für seine Fettschminke benutzen darf!

Holland.

Antwerpen, 7. Nov. Gegen einen hiesigen Geistlichen, der geheimer päpstlicher Kammerherr ist, wurde eine Untersuchung eingeleitet, da derselbe beschuldigt ist, mit einem Küchenmesser bei einer Wöchnerin den Kaiserschnitt unternommen zu haben. Mutter und Kind sind todt. (Fr. Z.)

Rußland.

Moskau, 1. Nov. Aus Samara wird von einem großen Waldbrande im Kreise Wusulutsak berichtet. Der Brand, welcher am 10. Okt. begonnen, nahm bei dem starken Winde im Verlauf des ersten Tages eine ungeheure Ausdehnung an. Den Anstrengungen eines Commandos von 650 Mann gelang es, dem Feuer am 14. Okt. Einhalt zu thun. Es sind gegen 15,000 Dessjytninen, theils Kronwald, theils Privateigenthum, niedergebrannt, mehr als 300 qkm.

Türkei.

Die Noth im Palaste des Sultans ist sehr groß; seit acht Tagen haben die Lieferanten des kaiserlichen Haushaltes ihre Lieferungen eingestellt; sie verlangen Bezahlung ihrer Guthaben und Vorschüsse für die Zukunft. Von verschiedenen Seiten wird bereits behauptet, daß die Stellung der Türkei unter Kuratel in finanzieller Beziehung unmittelbar bevorstehe und daß die Kabinete von London und Paris im Begriffe seien, gemeinsam die nöthigen Schritte hierzu festzustellen.

Amerika.

Chicago, 10. Okt. Am Abend des 8. d. M. wurde in der Nähe von Kansas-City der Sitzzug der Chicago- und Alton-Bahn angehalten und die Geldspinde im Gepäckwagen ihres Inhaltes von, wie man sagt, 30,000 Dollars beraubt. Die That wurde von etwa 15 verkappten Burschen verübt, die sich nach Begehung der That in die benachbarten Wäldungen flüchteten. Trotzdem die Gesellschaft einen Preis von 1000 Dollars per Kopf auf deren Einbringung gesetzt hat, ist selbe bis dato noch nicht gelungen.

Rio de Janeiro, 15. Okt. In der Provinz Minas Geraes haben große Waldbrände stattgefunden; so weit bekannt, sind 67 Menschen dabei umgekommen.

Handel & Verkehr.

Stuttgart, 8. Nov. (Kartoffel, Obst- und Krautmarkt.) Leonhardsplatz: 300 Sade Kartoffeln à 3 bis 4.20 pr. Ztr. Alles verkauft. Wilhelmplatz: 400 Sade Kartoffeln à 5-5.40 pr. Ztr. Alles verkauft. Marktplatz: 10,000 Stück Filderkraut à 5-6 M. pr. 100 Stück.

Rottenburg, 5. Nov. Im Hopfenhandel ist auch hier fast gänzliche Stille eingetreten. Es mögen ungefähr noch 1000 Ztr., meistens Primawaare in größeren Partien zu 20 bis 30 Ztr. von Großproduzenten, hier lagern. Letztere haben ihre Waare laden lassen, um sie für bessere Preise und Zeiten auszubehalten. Dagegen ist in den Nachbarorten Bühl, Kiebingen, Nellingenheim, Wolfenhausen, Remmingsheim u. letzte Woche durch hiesige Händler so ziemlich alles aufgekauft worden im Preise zu 80-120 M. — mitunter sehr schöne helle, gleichdickige Waare. Für vorjährigen Hopfen werden noch 25 bis 35 M. per Ztr. bezahlt. In der hiesigen Waaghalle sind bis jetzt annähernd 7000 Ztr. abgewogen worden.

Tübingen, 7. Nov. Von städt. Hopfen wurden, statt eines früheren Angebots von 210 M. pr. Ztr., vor einigen Tagen, da die Waare zurückging, aus ca. 30 Ztr. 180 M. pr. Ztr. erlöst.

Kürnberg, 8. Nov. (Hopfen.) Das Hopfengeschäft hat im Laufe dieser Woche eine erfreuliche Wendung zum Besseren genommen, besonders die besseren Sorten hatten eine Steigerung von 5-8 M. Man bezahlte: Würtemberger in Partien zu 135-160 M., in Ausfuhr zu 170-180 M., Elsässer zu 135-170 M.

Frankfurt, 8. Nov. Der heutige Heu- und Strohmärkte war schlecht befahren. Heu kostete je nach Qualität 2.-3.40, Stroh 2.-2.70, Butter im Detail 1. Qual. 1.25 bis 1.30, 2. Qual. 1.15-20. Eier das Hundert 6.50 bis 8.20 M.

Mittlere Fruchtpreise per Centner

	vom 1. bis 4. November.			
	Kernen.	Roggen.	Gerste.	Safer.
Geislingen	12. 16.	—	—	—
Heidenheim	12. 23.	10. —	9. 55.	6. 40.
Ragold	—	10. —	9. 50.	6. 36.
Kirchheim	12. 60.	—	9. 23.	6. 6.
Leinfelden	11. 58.	10. —	9. 86.	6. 38.
Niedlingen	12. 5.	—	9. 56.	6. 43.
Tübingen	12. 41.	—	9. 98.	6. 65.
Waldsee	12. 19.	—	9. 77.	6. 37.

Ein unbekanntes Verbrechen.

(Fortsetzung.)

Dieser rührenden Lobrede hörte ich ohne Unterbrechung zu. Als die würdige Frau geendet hatte, ließ ich mir noch einige Aufklärungen geben.

Wo wohnt die alte Tante, zu der Ihre Tochter des Sonntags ging?

In der Friedrichstraße. Sie war gelähmt und ist seit drei Monaten todt.

Haben Sie die alte Tante darüber ausgefragt und wissen Sie, ob ihre Tochter wirklich des Sonntags zu ihr ging und Tages über bei ihr blieb? Wer holte sie von dort ab?

Im Anfange gingen mein Mann und ich selbst hin, aber in letzterer Zeit brachte sie eine Freundin der Tante, die mit ihr im Hause wohnte, nach Hause.

Die Existenz dieser Freundin wurde mir schon zweifelhaft. Madame Becker hatte sie niemals gesehen, sie kannte nicht einmal ihren Namen! Diese Frau hatte Theresie bis zur Thür des elterlichen Hauses gebracht, wollte jedoch niemals mit heraufkommen. Ferner wurde mir noch erzählt, daß die Tante, eine Schwester von Herrn Becker, nicht in Eintracht mit diesem gelebt habe. Nur für Theresie hatte sie sich interessiert, und derselben ihr kleines Vermögen zu hinterlassen versprochen.

Der Tod der Tante, einer Frau Lehmann, raubte mir leider jede weitere Gelegenheit, etwas Genaueres zu erfahren.

An einige frühere Worte der Frau Becker anknüpfend, fragte ich nun mit möglichster Schonung, ob Theresie sich vielleicht einen Fehltritt hätte zu Schulden kommen lassen.

Sie antwortete mir, daß sie durchaus keinen Grund habe, die gute Aufführung ihrer Tochter in Zweifel zu ziehen; nur habe sie nach ihrem Verschwinden bei Durchsuchung ihres Schrankes hinter einem Haufen Leinwand ein kleines Kästchen entdeckt, worin sich ein paar goldene Ohringe von verhältnismäßig großem Werthe befunden hätten. Sie wisse gar nicht, daß ihre Tochter je solche Schmuckstücke besessen hätte und könne sich nicht erklären, wie dieselben unter ihre Sachen gekommen wären. Theresie habe nie über eine so große Summe Geldes verfügt um dergleichen zu kaufen. Auch sei es nicht wahrscheinlich, daß sie die Ohringe von der Tante bekommen habe, da Freigebigkeit nicht zu deren bevorstehenden Eigenschaften gehört habe. Sollte es aber der Fall gewesen sein, so hätte sie doch gar keinen Grund zur Verheimlichung gehabt. Der Schmuck war offenbar ein Geschenk; von wem aber war es gekommen?

Auf meine Bitte, mir die Ohrgehänge zu zeigen, brachte Frau Becker mir das Kästchen mit denselben. Ich betrachtete sie genau und fand den Namen des Goldschmied's auf der innern Seite des Cartons. Frau Becker, deren Vertrauen ich gewonnen zu haben schien, ließ sich leicht bewegen, mir das Kästchen mit den Schmuckstücken zu überlassen. Ich steckte es zu mir und war schon im Begriff, mich zu entfernen, als mir noch einfiel, die arme Mutter zu fragen, ob sie nicht ein Portrait ihrer Tochter habe.

Ich wurde darauf bald in die Schlafkammer geführt, wo Frau Becker mir ein Bild zeigte, das sicher keinen Anspruch auf künstlerischen Werth machen konnte, jedoch, da ihm natürlicher Ausdruck nicht fehlte, nicht unähnlich zu sein schien. Dieses Bild für mich zu behalten, machte nun viel größere Nähe, als das Schmuckkästchen, jedoch gelang es mir zuletzt, als ich hervorhob, daß mir dasselbe ja von größtem Werthe bei Auffindung einer Spur von Theresie sein könne. Hierauf verabschiedete ich mich und kehrte, da es schon spät geworden war, mit meiner Beute nach Charlottenburg zurück.

Das Portrait hing ich an die Wand meines Instruktions-Zimmers und trug die Resultate meiner heutigen Nachforschung in mein Albenstück ein. Mein letzter Erfolg war mir ganz besonders werthvoll und bestärkte mich vollends in dem Entschlusse, die Sache weiter zu verfolgen. Am nächsten Tage machte ich mich frühe auf und ging zu dem Juwelier, bei dem die Ohringe gekauft waren. Er wohnte am Schloßplatz. Ich hatte auch das Medaillon, das ich am Halse der Todten gefunden, mit mir genommen. Zuerst zeigte ich das Schmuckkästchen, welches der Juwelier leicht recognoscirte. Er suchte in seinen Büchern und fand, daß er die Ohrgehänge am 11. September vorigen Jahres verkauft habe. Dann fragte ich ihn, ob vielleicht an demselben Tage oder wenigstens um dieselbe Zeit herum ein kleines goldenes Medaillon



bei ihm gekauft worden sei. Ich erinnerte mich sofort, an demselben Tage und wahrscheinlich an ein und dieselbe Person ein goldenes Medaillon verkauft zu haben. Beide Artikel fanden sich in der That in seinem Buche dicht unter einander vermerkt und waren mit 30 Thaler bezahlt worden. Der Juwelier erkannte auch trotz der Oxidation, welche das Medaillon überzogen hatte, dasselbe als von ihm herrührend an. Leider war ich durch seine Aussagen nicht in dem Grade, wie ich erwartet hatte, in meinen Enthüllungen gefördert worden. Ich hätte gern von dem Goldschmied den Namen und das Signalement des Käufers erfahren, dies glückte mir aber nicht vollständig. Die Goldfächer waren baar bezahlt, deshalb enthielten die Bücher weder Namen noch Adresse des Empfängers. Ich konnte nur den Juwelier bitten, sein Gedächtniß aufzufrischen. Er glaubte auch, sich zu erinnern, es sei ein Mann gewesen, welcher die Einkäufe gemacht habe. Seine Gattin, die bei unserer Unterhaltung gegenwärtig war, bestätigte dies und fügte noch hinzu, ein Mann von hohem Wuchs und dunklem Taint mit schwarzem Schnurrbart und militärischer Haltung. Man hatte ihn seit dem Einkaufe nicht wiedergesehen und es sei daher wahrscheinlich, daß er nicht in dem Stadtviertel wohne.

Konnte ich mich wohl bei diesen unsicheren Erkennungszeichen der Hoffnung hingeben, den Mann, welcher die Goldfächer gekauft hatte, u. den ich mit Recht oder Unrecht mit dem Tode Theresens in Zusammenhang brachte, ausfindig zu machen? Ich wußte nichts darüber, ob er noch in Berlin wohne. War es nicht

sehr möglich, daß er sich beeilt habe, die Stadt zu verlassen, um den Nachforschungen der Justiz zu entgehen? Fast schien es, als sei ich am Ende meiner Forschungen angelangt. Mit meiner eigenen Weisheit kam ich nicht einen Schritt weiter und mußte mich darin finden, alles Uebrige einer höhern Fügung zu überlassen.

Seit meinem Besuche bei dem Juwelier waren mehrere Tage verfloßen. Ich hatte meine gewöhnliche Lebensweise wieder begonnen. Oftmals war ich auf dem Punkte gewesen, das Gericht von meiner Entdeckung und den Nachforschungen, welche ich angestellt hatte, zu benachrichtigen. Indessen hatten mich mehrere Gründe von diesem äußersten Schritte zurückgehalten. Die Rolle, welche ich in dem Criminalprozeß zu spielen haben würde — die Unbequemlichkeiten, welche daraus für mich entstanden, die Zeit, welche ich dabei verlor — alle diese Erwägungen waren wohl der Art, daß sie meine Zögerung rechtfertigten. Auch revoltirte meine Eigenliebe etwas gegen solche Verpflichtung auf meine eigene Untersuchung, denn im Grunde meines Herzens fühle ich immer noch eine geheime Hoffnung sich regen, daß ich allein der Unthat auf die Spur kommen würde. Ich hoffte auf einen unvorhergesehenen Zufall, auf eine plötzliche Begegnung. In unzähligen Criminal Geschichten spielt ja der Zufall eine so große Rolle bei Entdeckung des Schuldigen — warum sollte ich denn die Waffen werfen und meine gänzliche Niederlage eingestehen?

Eines Nachmittags hörte ich gegen drei Uhr — es war etwas Ungewöhnliches, das nothwendig

meine Aufmerksamkeit erregen mußte — die Grunewaldstraße von den Hufschlägen eines trabenden Pferdes ertönen. Ich horchte gespannt auf. An der Ecke, wo die Straße mit meinem Wohnhause zusammen stieß, verlangsamte sich die Gangart des Pferdes. Ich schob unvorsichtiger Weise die Gardine eines der Fenster schnell bei Seite. Ich sage unvorsichtiger Weise, denn die schnelle und auffällige Bezeugung meiner Neugierde blieb dem Reiter nicht unbemerkt. Er gab seinem Pferde die Sporen und flog wie ein Pfeil von dannen. Kaum länger als eine Secunde hatte ich Zeit gehabt, seine Gesichtszüge aufzufassen, gleichwohl genigte das, um sie mir ziemlich sicher einzuprägen. In demselben Augenblicke, wo ich die Gardine vom Fenster weggezogen hatte, ritt er gerade Schritt. Das ermöglichte bei mir Fixirung. Es entging mir auch keineswegs, daß er um mein Haus herum und über die Hecke blickte, als wenn er daselbst etwas suchte. (Fortsetzung folgt.)

— Stärkere Mittel. Ein junger Hötenspieler, Schüler von Quanz, spielte vor Friedrich dem Großen meisterhaft. — „Er“, sagte der König zu Quanz, der auch sein Lehrer war, „ich sehe jetzt, daß Er mich vernachlässigt hat; der junge Mensch spielt besser als ich!“ — „Ja“, erwiderte Quanz, „bei dem konnte ich aber auch stärkere Mittel anwenden!“ — „Und welche denn?“ fragte der König. — Quanz machte eine zweideutige Bewegung mit dem Arme. — „Hör Er“, bemerkte hierauf der König lachend, „da wollen wir's doch bei unserer alten Methode lassen!“

Auslösung des Logogryphs in No. 131:
Bismarck. Andraßk.
 Beresina — Indien — Savoyard — Minister — Afrika
 — Romulus — Cervantes — Kolesnyk.

**R. Anwaltschaft Herrenberg.
 Steckbrief-Zurücknahme.**

Der am 20. Oktober d. J. gegen Katharine Koll von Oberjettingen, O.A. Herrenberg, wegen Diebstahls erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.
 Den 7. November 1879.
 Anwalt Fein.

**Berned.
 Fruchtbranntwein,**
 abgelagerter, in Wahrheit nur aus Roggen und Haber gebrannt, wird auf hiesigem Hof maasweise zu 80 S pro Liter abgegeben.

**Nagold.
 Den Herren Schuhmachermeistern empfehle ich neben Zug- und Schnürlederschuhen auch seine
 Filzschürschäfte**
 zu geneigter Abnahme.
 Gottlob Schmid.

**Oberjettingen, O.A. Herrenberg.
 Unterzeichneter verkauft eine großtrachtige
 Zugkuh**
 und kann jeden Tag ein Kauf mit ihm abgeschlossen werden.
 G. Vaitinger, Wagner.

**Nagold.
 Mein Britischenwagen**
 wird gegen eine tägliche Vergütung von 3 M. ausgeliehen.
 Jaf. Sautter, Bierbrauer.

**Nagold.
 Allen Kranken**
 diene zur Nachricht, daß die Behandlung noch stattfindet wie früher, besonders Schwindhucht, wo ärztliche Hilfe umsonst gewesen ist, heile ich am liebsten.
 Albert.

**Nagold.
 Gaißhäute**
 kauft zu den höchsten Preisen
 August Schwarzkopf.

Amthliche und Privat-Bekanntmachungen.

Nach der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ist der Verkauf des **ächten Bernhardiner Magenbitter** Jedermann gestattet.

Prämirt **Bernhardiner** Wien 1873.
Alpenkräuter-Magenbitter
 (Bernhard's Alpenkräuter-Liqueur.)



Dieser hochfeine, nach einem alten Klosterrezept abgeseigte **Alpenkräuter-Magenbitter** wurde von den bekannten Autoritäten den Herren Universitätsprofessoren Dr. L. A. Buchner, Dr. Kayser, Dr. Wittstein, sowie von vielen berühmten Aerzten wie Dr. Joh. B. Kraus, Dr. Schöner in München u. als das beste **Hausmittel** und **wirksamste Stomachicum** bezeichnet. — Seine vorzüglichsten Wirkungen bei **Magenbeschwerden** aller Art, **Magenkatarrh**, **Verdaunungsschwäche**, die gewöhnlich in Folge schlechter Zähne bei mangelhaftem Verlaufen der Speisen entsteht, **Blähungen**, **Hämorrhoiden**, **Ekel vor Fleischspeisen**, **Krämpfen**, **Schüttelfrost**, **Leber- und Nierenleiden**, **Affectionen des Herzens**, **Blutschwäche**, **weicher Stuhl**, **Wurmleiden**, **Wechselfieber** u. u., sind durch eine große Anzahl Dank- und Anerkennungsschreiben von Aerzten und Laien seit einer Reihe von Jahren glänzend bestätigt. Dieser Magenbitter wird pur, oder 1 Eßlöffel voll als Zusatz zu Wasser, Wein u. getrunken, gibt mit **Sodawasser** oder **Zuckerwasser** eine äußerst gesunde **Bitterlimonade**, die **Katarth-Verstopfung** und **Kahenjammer** sofort beseitigt, ist in allen Formen ein die **Gesundheit förderndes**, **blutreinigendes Getränk**, das bis ins **höchste Alter** gesund erhält.

Verkauft außer den bekannten **Flacons à 2 Mark** und **1 M. 5 Pfg.** **Große Flaschen ca. 780 Gramm Inhalt 4 Mark.**
 Bei Abnahme von 5 großen Flaschen freie Verpackung, bei 9 Flaschen freie Verpackung und 1 Flasche gratis. Verlangt per Nachnahme durch die Niederlagen; En-gros-Verhandt durch die Fabriken von

Walrad Oskar Bernhard
 I. Hofdestillateur
 München — Zürich — Austerlitz (Tirol).
 Atteste und Gebrauchsanweisung liegen jeder Flasche bei. Nur **acht** zu beziehen durch

H. Gaub, Conditor in Nagold.
Herrenberg: Wm. Köhne, Cond.
Lüdingen: A. Simon & Cie.
Rottenburg: Louis Uhl.
Horb: F. P. Grobmann.
Sulz: C. F. Burkhardt.

**Nagold.
 Meinen werthen Kunden und Gön-
 nern diene zur gefälligen Nachricht, daß
 ich von heute an mein
 Rasir- & Haarschneide-
 Cabinet an Sonn- und
 Festtagen geschlossen**
 halte, dagegen Samstags von 7 Uhr
 bis Abends 11 Uhr Jedermanns Be-
 such gestattet ist. Bitte stets darauf
 zu achten.
 Heinrich Albert.

In der G. W. Zaiser'schen Buch-
 handlung sind nachstehende Bücher vor-
 rätzig zu haben:
**Die Gaugrasshaften im Wir-
 tembergischen Schwaben.** Ein
 Beitrag zur historischen Geographie
 Deutschlands von Dr. Franz Ludwig
 Baumann. Mit einer Karte. Preis
 3 M.
Universal-Taschenliederbuch mit
 834 Liedern für alle Stände und
 einem Anhang „Wacht am Rhein“
 u. von J. J. Algier. Preis 1 M.
 20 S.

**Nagold.
 Einen kleineren
 Cremitage-Ofen**
 hat zu verkaufen
 Chr. Wagner, Kleiderhändler.

**Felshausen.
 35-40 Ctr. Heu & Ochmd**
 verkauft
 am Mittwoch den 12. November,
 Mittags 1 Uhr.
 Johs. Ventler.

**Spezialarzt Dr. Kirchhoffer,
 Straßburg, El., heilt nachst. Wett-
 nassen, Pollut. Schwächezustände.**

Ich habe meinen Wohnsitz von Horb
 an das K. Landgericht **Rottweil** ver-
 legt, werde aber bis auf weiteres an
 jedem Gerichtstag des K. Amtsgerichts
 Horb, nemlich je Mittwochs, bis 4 Uhr
 Nachmittags dort zu sprechen sein, ent-
 weder im Amtsgerichtsgebäude oder
 gegenüber im Gasthaus zum Schiff.
 Rottweil, den 30. Okt. 1879.

Rechtsanwalt Gailer.

Frucht-Preise.
 Nagold, den 8. November 1879.

Neuer Dinkel	8 60	8 25	8 80
Haber	6 80	5 99	5 —
Gerste	9 75	9 21	9 —
Bohnen	—	8 —	—
Weizen	11 80	11 32	11 —
Roggen	—	10 —	—
Linien	—	10 —	—
Linien-Gerste	—	8 20	—
Roggen-Weizen	—	10 50	—

Altenstaig, den 5. November 1879.

Neuer Dinkel	9 —	8 55	8 —
Haber	7 10	6 69	6 —
Gerste	10 20	10 13	10 —
Roggen	11 —	10 83	10 50
Linien-Gerste	—	7 50	—

Viktualien-Preise.
 Nagold, den 8. November.

Kernbrod	8 Pfund	1 M. 12 S.
1 Paar Weiden schwer	100 Gramm	—
Rindfleisch	1 Pfund	50 S.
Lammfleisch	—	40 —
Kalbfleisch	—	50 —
Schweinefleisch mit Speck	—	56 —
Butter	1 Pfund	75 —
1 Ei	—	6 —